

Satzung

„Alle lieben Koblenz – Stadtforum e.V.“

Stand: 21.08.2013

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen: Alle lieben Koblenz – Stadtforum e.V.. Er hat seinen Sitz in Koblenz und soll ins Vereinsregister eingetragen werden.

§ 2 Vereinszweck

Ziel und Zweck des Vereins ist die Förderung, Aufwertung und attraktive Gestaltung der Stadt Koblenz. Dadurch soll der Wirtschaftsstandort Koblenz gestärkt werden. Insbesondere sollen die Funktionen Einkaufen, Arbeiten, Wohnen, Kultur, Bildung & Freizeit und die oberzentrale Bedeutung von Koblenz in der Region hervorgehoben werden.

Der Verein strebt eine enge Zusammenarbeit mit allen an, deren Aufgaben ebenfalls auf dieses Ziel gerichtet sind, insbesondere mit Werbegemeinschaften, Handel, Handwerk, Industrie, Banken, Haus- und Grundbesitzern, Gastronomie, städtischen Behörden, Kammern, Verbänden, Hochschulen und sonstigen Institutionen.

Dem Vereinszweck dienen insbesondere:

- Durchführung und Förderung von Maßnahmen zur Verbesserung der Attraktivität der Stadt Koblenz.
- Imagefördernde Maßnahmen z.B. Erstellung und Umsetzung von Werbekonzeptionen oder Durchführung von Veranstaltungen.
- Mitwirkung an der Wirtschaftspolitik für die Stadt Koblenz.
- Beratung von städtischen Gremien und Zusammenarbeit mit der Stadtverwaltung, z.B. Verkehrsregelung, Parkraumbewirtschaftung, Gestaltung des öffentlichen Raumes und die Umsetzung von Projekten mit stadtpträgnder Bedeutung.
- Optimierung der Kooperation der in der und für die Stadt tätigen Institutionen. Dazu gehört, die Arbeit bestehender Interessengemeinschaften und Vereinigungen in Koblenz, die gleiche oder ähnliche Aufgaben wahrnehmen, zu unterstützen, mit ihnen zusammenzuarbeiten und entsprechende Aktivitäten zu koordinieren.
- Öffentlichkeitsarbeit
- Schaffung und Vergabe einer Auszeichnung – Alle lieben Koblenz – für besondere Verdienste um den Vereinszweck.

§ 3 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Ordentliches Mitglied des Vereins können alle natürlichen und juristischen Personen sowie sonstige rechtsfähige und nicht rechtsfähige Vereinigungen sein, die an der Arbeit des Vereins interessiert sind. Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand nach freiem Ermessen. Ausgenommen hiervon sind Mitgliedschaften gem. § 4 Abs. 3.
2. Zu außerordentlichen Mitgliedern können Persönlichkeiten berufen werden, die zur Zielsetzung des Vereins beitragen. Die Berufung erfolgt durch den Vorstand nach freiem Ermessen. Außerordentliche Mitglieder haben in der Mitgliederversammlung Rederecht, aber kein Stimmrecht.
3. Auf Beschluss des Vorstandes können Persönlichkeiten in Koblenz, die sich mit den Zielen des Vereins in besonderer Weise identifizieren, zum Ehrenmitglied ernannt werden. Die Mitgliedschaft ist beitragsfrei. Jedes Ehrenmitglied hat die Rechte eines ordentlichen Mitglieds.

Natürliche Personen, die die Interessen des Vereins im Vorstand, im Beirat oder in dauerhaft eingerichteten Arbeitskreisen vertreten, erhalten während ihrer Tätigkeit für den Verein durch Beschluss des Vorstandes eine beitragsfreie Mitgliedschaft kraft Amtes.

Auf Vorschlag des Vorstandes kann die Mitgliederversammlung im Einzelfall für Vereine, Interessengemeinschaften und andere Einrichtungen in Koblenz, die in nachhaltiger Weise mit dem Verein kooperieren und den Vereinszweck unterstützen, eine beitragsfreie Mitgliedschaft kraft Kooperation beschließen.

§ 5 Mitgliedschaftsrechte

Jedes ordentliche Mitglied hat das Recht, an Wahlen und Abstimmungen nach Maßgabe der Satzung und der Gesetze sowie an Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Bei Mitgliederversammlungen haben sie gleiches Stimmrecht. In Organe des Vereins können nur ordentliche Mitglieder gewählt werden.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

Jedes Mitglied hat Beiträge zu entrichten. Die Höhe der Beiträge und deren Fälligkeit ergeben sich aus einer Beitragsordnung, die auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung beschlossen wird. Ausgenommen hiervon sind Mitglieder gem. § 4 Abs. 3. Der Vorstand kann individuelle Vereinbarungen für außerordentliche Mitglieder treffen.

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch

- a. Tod des Mitglieds, bei juristischen Personen mit der Auflösung.
- b. schriftliche Austrittserklärung, die bis 30.06. des Jahres gegenüber dem Vorstand erklärt sein muss und zum Schluß eines Kalenderjahres zulässig ist.
- c. durch Ausschluss aus dem Verein, der aufgrund eines entsprechenden Beschlusses des Vorstandes erfolgen kann wenn:
 - aa. ein Mitglied in erheblichem Maße gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat,
 - bb. das Mitglied seiner Beitragsverpflichtung gegenüber dem Verein 12 Monate nach Fälligkeit trotz schriftlicher Mahnung nicht nachgekommen ist, oder
 - cc. ein sonstiger wichtiger Grund vorliegt

Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand in geheimer Abstimmung. Der Beschluss über den Ausschluss eines Mitgliedes bedarf einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Vorstandsmitglieder. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

Richtet sich das Ausschlussverfahren gegen ein Vorstandsmitglied, so entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 8 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

Vorstand
Mitgliederversammlung

§ 9 Vorstand

Der Vorstand des Vereins besteht aus

- dem Vorsitzenden
- dem 1. stellvertretenden Vorsitzenden

- dem 2. stellvertretenden Vorsitzenden
- dem Schatzmeister
- sowie mindestens 4 und maximal 7 stimmberechtigte Beisitzer.
Darunter sollen sein:
 - ein Leiter der Geschäftsstelle
 - ein leitender Vertreter des Hotel- und Gaststättenverbandes, Koblenz-Stadt
 - ein Center-Manager, oder ein Vorsitzender einer Center Werbegemeinschaft
 - ein Vertreter der Werbegemeinschaften, der deren Sprecher im Beirat sein soll
 - ein Justiziar für Rechtsangelegenheiten
 - ein Vertreter der Warenhäuser oder anderer konzerngeführten Handelshäuser
 - ein Vertreter sonstiger Wirtschaftszweige

Der Vorsitzende ist allein vertretungsberechtigt, die übrigen Vorstandsmitglieder sind jeweils zu zweit vertretungsberechtigt.

Der Vorstand kann auch Personen kooptieren. Dies gilt insbesondere für den jeweiligen Citymanager der Stadt oder den Geschäftsführer der Koblenz-Stadtmarketing GmbH.

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch diese Satzung einem anderen Organ zugewiesen werden.

Er ist zuständig vor allem für:

- die Vorbereitung, die Aufstellung der Tagesordnung, die Einberufung und den Ablauf der Mitgliederversammlung.
- die Ausführungen von Beschlüssen der Mitgliederversammlung.
- die Aufstellung des Haushaltsplanes, die Buchführung über Einnahmen und Ausgaben des Vereins, die Erstellung des Jahresberichtes.
- Vorschläge zur Festsetzung der Mitgliedsbeiträge.
- Anstellung von Mitarbeitern zum Zwecke der Abwicklung der laufenden Geschäfte des Vereins oder besonderer Projekte und Aufgaben.
- die Bestellung von Arbeitsausschüssen.
- die Berufung von Beiräten.
- die laufenden Geschäfte des Vereins und alle anderen Aufgaben, soweit diese nicht ausdrücklich der Mitgliederversammlung zugewiesen sind.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt. Die Zusammensetzung des Vorstandes soll die verschiedenen Branchen und Betriebstypen angemessen widerspiegeln. Der Vorsitzende und sein Stellvertreter sollen traditionsgemäß aus dem Bereich Einzelhandel stammen.

Vorschläge zur Wahl eines Kandidaten sollen bis spätestens 4 Wochen vor der Wahl an den Vorstand gerichtet werden. Die anstehende Wahl und die Kandidaten sollen rechtzeitig den Mitgliedern bekannt gegeben werden.

Der Vorstand bleibt so lange im Amt bis eine Neuwahl erfolgt. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vor Ablauf seiner Amtsperiode aus, bilden die übrigen Vorstandsmitglieder bis zur Neubestellung den Vorstand alleine. Bei der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung wird für den Rest der Amtszeit des ausgeschiedenen Vorstandsmitglieds ein Ersatzmitglied gewählt.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder eingeladen sind und mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Eine Einladungsfrist von zwei Wochen soll eingehalten werden. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit, soweit in dieser Satzung keine Ausnahmen festgelegt sind. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. In Ausnahmefällen kann eine Beschlussfassung nach fernmündlicher Abstimmung auch mit einfacher Mehrheit erfolgen.

Die Tätigkeit im Vorstand ist ehrenamtlich.

§ 10 Beirat

Der Beirat unterstützt die Tätigkeiten des Vereins nach innen und nach außen.

Seine Aufgabe nimmt er insbesondere wahr durch:

- Beratung der vom Vorstand vorgesehenen Aktivitäten.
- Abgabe von Empfehlungen in Angelegenheiten von besonderer Bedeutung.

Die Beiratsmitglieder – außer dem Sprecher - dürfen nicht dem Vorstand angehören und können sich nicht vertreten lassen. Beiratsmitglied kann auch eine Person werden, die nicht Vereinsmitglied ist.

Zur Mitgliedschaft im Beirat lädt der Vorstand insbesondere Verantwortungsträger aus Wirtschaft, Politik, Verwaltung und den gesellschaftlich relevanten Gruppen und Institutionen, insbesondere auch die Vorsitzenden der Werbegemeinschaften, ein. Nähere Einzelheiten kann der Vorstand in einer entsprechenden Geschäftsordnung regeln.

Der Beirat berät in Sitzungen, die vom Vorstand mindestens einmal jährlich oder bei Angelegenheiten von besonderer Wichtigkeit einberufen werden.

§ 11 Arbeitsausschüsse

Der Vorstand kann zur Erfüllung satzungsgemäßer Aufgaben Arbeitsausschüsse einsetzen und deren Mitglieder berufen. Mindestens ein Ausschussmitglied muss auch Vorstandsmitglied sein. Auch Nichtmitglieder können in die Ausschüsse berufen werden.

§ 12 Mitgliederversammlung

Eine Mitgliederversammlung soll jährlich vom Vorsitzenden unter Einhaltung einer Einladungsfrist von zwei Wochen durch schriftliche Einladung einberufen werden. Eine Einladungsschrift kann auch mittels moderner Internet-Kommunikationsmittel, z.B. als E-Mail übertragen werden. Mit der Einladung zur Mitgliederversammlung ist die vom Vorstand festgesetzte Tagesordnung mitzuteilen. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.

Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst, es sei denn, dass Gesetze oder diese Satzung etwas anderes bestimmen.

Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

- Genehmigung des Haushaltsplans für das kommende Geschäftsjahr
- Genehmigung der Jahresrechnung und Entgegennahme des Berichtes der Kassenprüfer
- Wahl, Abberufung und Entlastung des Vorstandes
- Festsetzung der Höhe des Mitgliedsbeitrages
- Wahl von zwei Kassenprüfern
- Änderung der Satzung
- Auflösung des Vereins

Eine Änderung der Satzung bedarf einer Mehrheit von 3/4 der anwesenden Vereinsmitglieder, eine Änderung des Vereinszweckes der Mehrheit von 3/4 aller Vereinsmitgliedern. Wahlen erfolgen in geheimer Abstimmung, wenn dies von mindestens 10 Mitgliedern beantragt wird. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen müssen vom Vorstand mit der satzungsgemäßen Frist einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn 1/5 der ordentlichen Mitglieder dies schriftlich unter Angabe der Gründe gegenüber dem Vorstand verlangen.

§ 13 Finanzen

Das Rechnungswesen des Vereins erfolgt in Form einer Einnahmen-Ausgaben-Rechnung mit Belegablage. Übersteigen die anfallenden Tätigkeiten das zumutbare Maß ehrenamtlicher Tätigkeiten, so können ein oder mehrere hauptamtliche Mitarbeiter angestellt werden.

Das Rechnungswesen wird jeweils nach Ende des Geschäftsjahres von den Kassenprüfern geprüft, die ebenfalls von der Mitgliederversammlung gewählt sind. Kassenprüfer dürfen nicht dem Vorstand angehören. Das Ergebnis der Prüfung ist in der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung vorzutragen.

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 14 Auflösung des Vereins und Anfall des Vereinsvermögens

Die Auflösung des Vereins ist nur durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit 3/4 Mehrheit der anwesenden Mitglieder herbeizuführen.

Bei Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen an die zur Zeit der Auflösung vorhandenen Mitglieder zu gleichen Teilen.